

# Scheinselbständigkeit

Indizien (Begründung nur durch Gesamtumstände des Einzelfalls)

- keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer mit Arbeitsentgelt beschäftigt
- Tätigkeit auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Arbeitgeber (5/6 des Umsatzes werden nur mit einem Auftraggeber erzielt)
- entspr. Tätigkeiten werden regelmäßig durch Arbeitnehmer erledigt
- kein unternehmerischer Auftritt (Briefpapier, Visitenkarte, Unternehmensschild)
- die Tätigkeiten wurden durch die Person zuvor im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses erbracht

Organisatorische Eingliederung in den Betrieb

- Verpflichtung Einhaltung von Arbeitszeiten
- Verpflichtung regelmäßige Berichterstattung
- Verpflichtung, in den Räumen des Auftraggebers oder an von ihm bestimmten Orten zu arbeiten
- Verpflichtung, bestimmte Hard- und Software zu benutzen, sofern damit insbesondere Kontrollmöglichkeiten des Auftraggebers verbunden sind

! Empfehlung

Statusfeststellung bei der Clearingstelle der DRV beantragen; [www.clearingstelle.de](http://www.clearingstelle.de)

Folgen

- Ehemaliger Auftraggeber muss sowohl die ausstehenden Arbeitgeber- als auch die Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung rückwirkend für bis zu 4 Jahre nachzahlen, ggf. zzgl. Säumniszuschläge
- Unwirksamkeit der auf den Rechnungen ausgewiesenen Umsatzsteuer; erfolgter Vorsteuerabzug wird rückgängig gemacht; i.d.R. Verzinsung mit 6% p.a.
- Das Finanzamt kann Lohnsteuernachzahlungen von bis zu 4 Jahren nachfordern
- bei Vorsatz ggf. Bußgelder und Gefängnisstrafen; erkundigen Sie sich hierzu bei einem Rechtsanwalt
- ggf. arbeitsrechtliche Relevanz wie Eintritt Kündigungsschutz; erkundigen Sie sich hierzu bei einem Rechtsanwalt